

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht

Studies in Comparative Public Law

Band / Volume 10

Wertkonflikte und Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund

**Die Würdekonzeption des Grundgesetzes
und der Europäischen Grundrechtecharta
im Vergleich**

Von

Christian Lutsch



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN LUTSCH

Wertkonflikte und Wertekonvergenz
im europäischen Grundrechtsverbund

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht

Studies in Comparative Public Law

Band/Volume 10

Wertkonflikte und Wertekonvergenz im europäischen Grundrechtsverbund

Die Würdekonzeption des Grundgesetzes
und der Europäischen Grundrechtecharta
im Vergleich

Von

Christian Lutsch



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Goethe-Universität Frankfurt am Main
hat diese Arbeit im Jahr 2019
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 30

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2511-9648
ISBN 978-3-428-15965-9 (Print)
ISBN 978-3-428-55965-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Die Dissertation entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Herrn Prof. Dr. Uwe Volkmann am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie zunächst an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, später an der Goethe-Universität in Frankfurt.

Mein sehr herzlicher Dank gilt meinem hochgeschätzten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Uwe Volkmann, zuvörderst für die Unterstützung dieser Arbeit und das Interesse an den entwickelten Thesen. Nicht weniger danke ich ihm für die überaus lehrreiche, befruchtende und sehr herzliche Zeit an seinem Lehrstuhl sowie für die großzügig gewährten, keineswegs selbstverständlichen Freiheiten zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit.

Besonders bedanken möchte ich mich außerdem bei Herrn Prof. Dr. Stefan Kadelbach für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und bei Herrn Prof. Dr. Georg Hermes für die anregende Diskussion in der Disputation unter seinem Vorsitz.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Öffentliches Recht, Pascal Langer, Dr. Paul Lorenz, Malte Feldmann, Anna-Maria Drescher und Samira Akbarian bin ich ebenfalls mit Dank für eine schöne Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter verbunden. Von Herzen bedanken möchte ich mich ferner bei meiner Familie für die immerwährende Unterstützung, insbesondere bei meinem Bruder Prof. Dr. Andreas Lutsch für den steten geistigen Austausch und die kritische Lektüre von Teilen der Arbeit, die er trotz eigener vielfältiger Verpflichtungen übernommen hat. Meiner Frau Katharina danke ich ebenfalls herzlich für die Lektüre der Arbeit und das rege Interesse an den Thesen sowie die Unterstützung bei der Fertigstellung der Dissertation.

Mein größter und tief empfundener Dank gebührt meinen Eltern. Sie haben mir durch ihre Erziehung, stete Begleitung und Unterstützung sowie Förderung von Kindestagen an das Studium und meinen weiteren Werdegang erst ermöglicht.

Bonn, im Mai 2021

Christian Lutsch

Inhaltsübersicht

<i>Kapitel 1:</i> Einleitung	17
<i>Kapitel 2:</i> Zur Grundrechtarchitektur Europas	32
<i>Kapitel 3:</i> Die Menschenwürdegarantie im Rechtsprechungsvergleich zwischen BVerfG und EuGH	56
<i>Kapitel 4:</i> Die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG und Art. 1 GrCh im problemorientierten Vergleich	114
<i>Kapitel 5:</i> Schlussbetrachtungen	255
Literaturverzeichnis	265
Sachwortverzeichnis	281

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Die Menschenwürde als Grundrecht im europäischen Mehrebenensystem	18
I. Ein Dauerthema: Grundrechtspluralismus als Grundrechtskonkurrenz?	18
II. Die Menschenwürde als zu vergleichendes Grundrecht	20
III. Vergleich zwischen der unionalen und (nur) der grundgesetzlichen Würdegarantie	22
IV. Einschränkungen und Präzisierungen	23
B. Methode	25
I. Kontextuelle Rechtsvergleichung in Form eines Konzeptvergleichs	25
II. Einschränkungen und Präzisierungen	27
C. Forschungsstand	28
D. Gang der Untersuchung	30

Kapitel 2

Zur Grundrechtearchitektur Europas	32
A. Ausgangslage und frühe Rechtsprechung des EuGH	32
B. Konfliktpotenzial der Ausgangskonstellationen mit Blick auf die Menschenwürde	34
I. Agency-Situation	34
II. ERT-Situation	38
C. Die unbewältigten Probleme des Art. 51 GrCh	41
I. Die Anwendbarkeit der Charta	42
II. Doppelte Grundrechtsbindung und Anwendungsvorrang – Lösungsvorschläge	45
1. Einzelfallorientiertes Modell	45
2. Unionsgrundrechte als Mindeststandard	46
3. Prinzip der Meistbegünstigung / Günstigkeitsprinzip	48
4. Genereller Vorrang der mitgliedstaatlichen Grundrechte	49
5. Genereller Vorrang der Unionsgrundrechte	50

6. Neuer Ansatz des BVerfG: Grundrechte des Grundgesetzes „im Gewand“ der Unionsgrundrechte?	51
7. Offene Fragen und die Notwendigkeit des inhaltlichen Abgleichs von Grundrechten	52
D. Kooperation oder Konkurrenz – Die institutionelle Seite	52

Kapitel 3

Die Menschenwürdegarantie im Rechtsprechungsvergleich zwischen BVerfG und EuGH	56
A. Der Begriff der Menschenwürde und seine Entfaltung durch die Rechtsprechung ...	56
B. Zum Aufbau des Rechtsprechungsvergleichs	57
C. Die Menschenwürde in der Rechtsprechung des BVerfG: Von der symbolischen Leitformel und einheitsstiftenden Idee zum zentralen Grundrecht der Verfassungsordnung – und zurück?	58
I. Parteiverbotsverfahren und Lüth-Entscheidung: Die Menschenwürde als einheitsstiftende Leitformel	58
II. Konturen durch Anwendung der Objektformel	61
1. Mikrozensus und Abhör-Entscheidung	61
2. Lebenslange Freiheitsstrafe	64
III. Der Mensch als Subjekt mit unbedingtem Eigenwert	65
1. Schwangerschaftsabbruch I und II	66
2. Großer Lauschangriff	68
3. Asylbewerberleistungsgesetz	71
4. Die Bezugnahme auf den Subjektstatus als Problem	73
IV. Sinnmittelpunkt des Grundgesetzes	74
1. Luftsicherheitsgesetz	74
2. NPD Parteiverbotsverfahren II	78
V. Vorläufiges Ende der Entwicklung?	79
D. Die Menschenwürde in der Rechtsprechung des EuGH: Anfängliche Zurückhaltung und zunehmende Grundrechtskontrolle	80
I. Vor der Kodifizierung der Charta: Nur lose Bezugnahme auf die Menschenwürde	80
II. Menschenwürde als objektives Instrumentalisierungsverbot	82
1. Biopatentrichtlinie I	82
2. Omega-Spielhallen / Laserdrome	85
3. Biopatentrichtlinie II	89
4. Biopatentrichtlinie III	92

III. Konturen der grundrechtlichen Gewährleistung 93

 1. Rückführungsrichtlinie 94

 2. Anerkennungs- und Asylverfahrensrichtlinie 96

E. Zusammenschau: Zum gerichtlichen Zugriff 98

 I. Quantitative Aspekte 98

 II. Behandelte Themenbereiche 99

 III. Gerichtliche Prüf- und Kontrolldichte 101

F. Gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Entscheidungen 104

G. Rechtsprechungslinien und Würdekonzepte? 105

H. Wechselwirkungen und gerichtlicher Dialog im Kontext der Menschenwürde 106

I. Zuletzt: Konvergenzen und Divergenzen zwischen den gerichtlichen Menschenwürdekonzepten 111

Kapitel 4

**Die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG und Art. 1 GrCh
im problemorientierten Vergleich**

A. Vorbemerkungen 114

 I. Probleme bei der inhaltlichen Bestimmung der Menschenwürdegarantie und ihres Wesensgehalts 115

 II. Zur Auslegung der chartarechtlichen Würdegarantie 117

 1. Rechtsquellen der EU-Grundrechte 118

 2. Rechtserkenntnisquellen der EU-Grundrechte nach Art. 52 GrCh („Auslegungshilfen“) 119

 a) EMRK-Rechte 119

 b) Mitgliedstaatliche Verfassungsüberlieferungen 121

 c) Charta-Erläuterungen 122

 d) Präambel 123

 3. Allgemeine Methoden zur Auslegung der EU-Grundrechte 123

 4. Menschenwürdegarantien in den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union 124

B. Der gemeinsame Kern des europäischen und des grundgesetzlichen Würdeverständnisses 127

 I. Eine Ideengeschichte für beide Garantien? 128

 II. Dominanz eines der Deutungsangebote? 133

 III. Unrechtserfahrungen des 20. Jahrhunderts als unmittelbarer Ausgangspunkt der beiden Garantien 137

IV. Gemeinsamkeiten in der textlichen Konzeption: Wortlaut, Rechtsnatur, systematische Stellung der Garantien	139
V. Subjekt-/Objektformel als maßgebliches Kriterium für die Feststellung einer Menschenwürdeverletzung?	140
VI. Konsentierete inhaltliche Grundaussagen beider Garantien: Autonomie und Integrität, elementare Gleichheit sowie Sozialbezogenheit des Menschen	143
VII. Dennoch: Feine (bereits) systematische Unterschiede	146
VIII. Das Problem der evidenzbasierten Bestimmung von Würdeverletzungen	148
C. Normative Dimensionen der Menschenwürdegarantien	150
I. Menschenwürde „nur“ Grundsatz oder auch Grundrecht?	150
II. Drittwirkung der Menschenwürdegarantie	152
III. Menschenwürde als Auffanggrundrecht?	156
IV. Offenheit der Menschenwürdegarantie für neue Gefahren und Gefährdungen	156
V. Offenheit auch für „Verfassungswandel“?	157
D. Personaler Schutzbereich	161
I. Ausnahmslos natürliche Personen als Träger der Menschenwürde	161
II. Pränataler Menschenwürdeschutz	162
1. Zur verwendeten Terminologie	163
2. Menschenwürdeschutz in der Phase zwischen Nidation und Geburt	163
3. Menschenwürdeschutz auch vor der Nidation?	171
III. Postmortaler Menschenwürdeschutz	177
IV. Würdeschutz der menschlichen Gattung („Menschheitswürde“)?	180
V. Ergebnis zum personalen Schutzbereich	185
E. Möglichkeit der Einschränkung	186
I. Keine Rechtfertigung von Eingriffen, keine Einschränkungbarkeit	186
II. Ausnahmsweise Abwägung im Fall der Würdekollision?	189
III. Menschenwürde als „Schranken-Schranke“	190
IV. Ergebnis	190
F. Ausgewählte inhaltliche Ausprägungen der Würdegarantien im Detailvergleich	191
I. Noch einmal: Konsentierete Grundaussagen und tatbestandliche Ausdifferenzierung in der Charta	191
II. Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung	193
III. Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	195
IV. Menschenwürde und Schutz des Privatlebens, insb. Datenschutz	197
V. Menschenwürde und Lebensrecht	206
1. Schwangerschaftsabbruch	207
a) Unter dem Grundgesetz	208
b) Unter der Grundrechtecharta	209

- c) Ein Recht auf Abtreibung? 212
 - d) Im Ergebnis: Normative Unsicherheiten 215
 - 2. Sterbehilfe / Sterben in Würde 215
 - a) Zur Terminologie 216
 - b) Indirekte Sterbehilfe 217
 - c) Passive Sterbehilfe 217
 - d) Direkte Sterbehilfe 220
 - e) Fazit zur Sterbehilfe 221
- VI. Biomedizin und Menschenwürde 222
 - 1. Klonen 225
 - a) Reproduktives Klonen 225
 - b) Klonen zu therapeutischen Zwecken mittels Zellkerntransfer 227
 - 2. Forschung an Embryonen / totipotenten Zellen 230
 - 3. Stammzellforschung 232
 - 4. PID 234
 - 5. Keimbahnmanipulation / Genome Editing 237
 - 6. Leihmutterchaft 242
 - 7. Fazit zu Menschenwürde und Biotechnologie 243
 - a) Zusammenfassung der Ergebnisse 243
 - b) Bewertung der Ergebnisse 244
- G. Fazit 246
 - I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Würdegarantien „an der Oberfläche“ 247
 - II. Vor allem aber: Inhaltsleere des Würdebegriffs der Charta 248
 - III. Tieferliegend: Die Würdegarantie des Grundgesetzes als interpretierte, die Würdegarantie der Charta als nicht interpretierte These 250
 - IV. Probleme des Diskursmodells aus Art. 1 Abs. 1 GrCh 251
 - V. Mangelnder Konsens in den Mitgliedstaaten der Union 251
 - VI. Normgenerierung und das Problem Evidenz 252
 - VII. Die Würdegarantien zwischen normativem Anspruch und Wirklichkeit 253
 - VIII. Menschenwürde und kulturelle Bedingtheit des Rechts 254

Kapitel 5

Schlussbetrachtungen

- A. Bedeutung der Ergebnisse für die Modelle aus Kapitel 2. Zur Grundrechtskonkurrenz im Mehrebenensystem 255
 - I. Einzelfallorientiertes Modell 256
 - II. Unionsgrundrechte als Mindeststandard 256
 - III. Prinzip der Meistbegünstigung / Günstigkeitsprinzip 256

IV. Vorrang der mitgliedstaatlichen Grundrechte	256
V. Vorrang der Unionsgrundrechte	257
VI. Zwischenergebnis	257
B. Dialogverantwortung der Gerichte	258
C. Identitätskontrolle des BVerfG als legitimes und notwendiges Schutzkonzept	259
D. Die Würde des Menschen als Grundwert der politischen Ordnung der Bundesrepublik und der Europäischen Union	262
Literaturverzeichnis	265
Sachwortverzeichnis	281

Kapitel 1

Einleitung

Nach wie vor hat die Beschäftigung mit der Menschenwürde Konjunktur. Dies gilt für den allgemeinen Sprachgebrauch, die Inanspruchnahme als Argument in gesellschaftlichen Debatten wie auch unverändert für die Rechtswissenschaft. Gerade für die deutschsprachige Rechtswissenschaft hat der Begriff kaum etwas von seiner Strahlkraft, seinem ubiquitären Anspruch und seinem tatsächlichen Gewicht eingebüßt.

Der Begriff der Menschenwürde fungiert gleichzeitig aber nicht mehr nur als spezifisch „deutscher“ Rechtsbegriff, vielleicht war er das auch niemals in dem Maße, wie es die schiere Anzahl und der Zuschnitt der deutschsprachigen Fachliteratur zunächst vermuten lassen. Er greift vielmehr zunehmend Raum auch in zwischenstaatlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsordnungen.¹ Der Begriff der Menschenwürde ist daher, so viel kann gesagt werden, ein weit verbreiteter und weitestgehend akzeptierter Verfassungsbegriff auch über deutsche und europäische Grenzen hinaus.²

Mit Blick speziell auf den europäischen Rechtsraum ist eine Expansion des Begriffs nicht nur im mitgliedstaatlichen Vergleich, sondern auch für die Bereiche des Europarats und der Europäischen Union festzustellen. So hat der EGMR die Menschenwürde in seiner Rechtsprechung zum Leitgedanken der Konvention erhoben, was umso bemerkenswerter ist, als die Menschenwürde in dem Text der EMRK aus dem Jahre 1950 gar nicht explizit erwähnt ist. Vor allem aber häuft sich die Bezugnahme auf die Menschenwürde im Rechtsraum der Europäischen Union: Zahlreiche Sekundärrechtsakte, von der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer³ über die Fernsehrichtlinie⁴ bis hin zur Biopatentrichtlinie⁵, nehmen

¹ *Walter*, Menschenwürde im nationalen Recht, Europarecht und Völkerrecht, in: Bahr/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung: rechtswissenschaftliche und theologische Perspektiven, S. 127 ff.; *Schachter*, Human Dignity as a normative Concept, AJIL 77 (1983), S. 848 ff. (Editorial).

² *McCrudden*, Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights, EJIL Vol. 19 (2008), S. 655 (664 ff.); s. auch *Carozza*, Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights: A Reply, EJIL 19 (2008), S. 931 (932 f.).

³ VO (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 257/2, Begründung, 5. Erwägungsgrund.

⁴ Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität.

auf die Würde des Menschen Bezug und sollen, so der artikulierte Wille des Normgebers, ihrem Schutz dienen. In das unionale Primärrecht hat der Begriff gar an prominentester Stelle Einzug erhalten. Art. 2 EUV weist die Menschenwürde nicht nur als einen unter vielen, sondern als den Wert der Union schlechthin aus, der auch bei der Auslegung der übrigen Werte der Union maßgeblich sein soll.⁶ In der im Jahr 2000 erlassenen und 2009 in Kraft getretenen Grundrechtecharta wurde in Art. 1 die Menschenwürde schließlich als wichtigste Regelung normiert. Damit wurde die Menschenwürde nicht nur als normativer Grundwert, sondern als echtes Grundrecht festgeschrieben, das fortan auch im Primärrecht der Union Geltungs- und Steuerungsanspruch erhebt.

A. Die Menschenwürde als Grundrecht im europäischen Mehrebenensystem

I. Ein Dauerthema: Grundrechtspluralismus als Grundrechtskonkurrenz?

Insbesondere die Dimension der Menschenwürde als Grundrecht verdient auf mitgliedstaatlicher und europäischer Ebene im Kontext zunehmender Europäisierung und Internationalisierung besondere Beachtung. Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta beanspruchen aus Sicht der Mitgliedstaaten der Union nunmehr drei verbindliche Grundrechtskataloge in Europa Geltung: GrCh, EMRK und Grundrechte der Mitgliedstaaten. Das daraus resultierende Neben-, Über- und Miteinander von Grundrechten bildet eine äußerst komplexe Gemengelage. Die damit einhergehenden Implikationen, vielleicht auch Problemlagen, aus mitgliedstaatlichem Recht, unionsrechtlicher Durchwirkung und konventionsrechtlichem „Überbau“ sind trotz zunehmend zahlreicher Beiträge in der Literatur bislang weder materiellrechtlich noch prozessrechtlich umfassend und systematisch aufgearbeitet. Während das Verhältnis von mitgliedstaatlichen Grundrechten zur EMRK, und damit das Verhältnis zwischen BVerfG und EGMR, zwar als wissenschaftlich gut erschlossen gelten kann, ergeben sich mit Blick auf das Verhältnis von mitgliedstaatlichen und unionsrechtlichen Grundrechten und damit von BVerfG und EuGH viele Unklarheiten. Namentlich betrifft dies das Problem einer „doppelten Grundrechtsbindung“, also einer gleichzeitigen Bindung staatlicher Gewalt an mitgliedstaatliche und unionale Grundrechte. Der normative Anknüpfungspunkt für solche Situationen ist Art. 51 GrCh.

⁵ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, Begründung, 16. und 38. Erwägungsgrund.

⁶ *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Art. 1 GrCh Rn. 17 m.w.N.

Die Konstellation der doppelten Grundrechtsbindung wirft flagrante Fragen auf, die sich auf drei Kernpunkte reduzieren lassen. Erstens: Welches Grundrecht beansprucht im konkreten Fall nicht nur Geltung, sondern gelangt auch tatsächlich zur Anwendung? Anders gefragt: Besteht im konkreten Fall ein Anwendungsvorrang für das nationale oder das unionale Grundrecht? Betrifft dies zunächst die Frage, welches Grundrecht in der konkreten Situation die rechtlichen Maßstäbe liefert, fragt sich im Anschluss und zweitens: Welches sind die sodann geltenden Maßstäbe und wie unterscheiden sich die konkurrierenden Grundrechte materiell voneinander? Gefragt wird hier also nach dem Schutzniveau des mitgliedstaatlichen Grundrechts auf der einen und des unionsrechtlichen Grundrechts auf der anderen Seite. Schließlich drittens: Wer urteilt im „europäischen Verfassungsgerichtsverbund“⁷ über die Grundrechtskonformität hoheitlichen Handelns? Welcher gerichtliche Akteur, aus deutscher Perspektive BVerfG oder EUGH, besitzt in dieser Konstellation das „letzte Wort“ in Grundrechtsfragen?

Die Fragen stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern vielmehr in innerem Zusammenhang. Dabei hat bereits die Reihenfolge ihrer Beantwortung Folgen für die übrigen Fragen: Ist zunächst – abstrakt – das Grundrecht ermittelt, das in der konkreten Situation maßstabsliefernd ist, fragt sich im Anschluss zwingend, welches Schutzniveau dieses Grundrecht für den Fall bietet. Umgekehrt kann auch zunächst das Schutzniveau des nationalen und des unionalen Grundrechts ermittelt werden, um dann dem schutzintensiveren Grundrecht Anwendungsvorrang im konkreten Fall einzuräumen.⁸ Die Reihenfolge der Beantwortung wäre damit umgekehrt. Schließlich ist die Beantwortung der Frage, ob das nationale oder das Unionsgrundrecht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt, auch für die Rechtsprechungskompetenz zwischen den Höchstgerichten entscheidend.

Unabhängig davon, welche der genannten Fragen als zunächst vorrangig betrachtet wird: Die Frage nach Konvergenz und Divergenz, also nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Gehalt des nationalen und des unionsrechtlichen Grundrechts, ist die praktisch relevanteste und stellt damit auch entscheidende Weichen für die Beantwortung der anderen Fragen. Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedürfnis nach dem Vergleich der Chartagrundrechte mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, ein „dringendes Desiderat“, dessen Erfüllung in der Literatur zur Charta bereits früh, bislang aber weitgehend folgenlos, eingefordert wurde.⁹

Diesem Bedürfnis will die vorliegende Arbeit nachkommen. Den Kernpunkt der Arbeit bildet daher der Vergleich des Schutzgehalts von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GrCh. Darüber hinaus wird in einem größeren Zusammenhang ein grund-

⁷ *Vofßkuhle*, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, 1.

⁸ Näher u. Kapitel 2.

⁹ *Borowsky*, in: Meyer (Hrsg.), GrCh, Vor Art. 51 Rn. 2 Fn.8; *ders.*, in: Meyer (Hrsg.), GrCh, Art. 53 Rn. 22: „Jedenfalls ist es ein Gebot der Stunde, jedes Chartarecht eingehend mit der einschlägigen nationalen Verbürgung und Rechtslage zu vergleichen, um für die Praxis das jeweils höhere Schutzniveau herauszuarbeiten.“